

## **Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 25. Oktober 2012 für den Geltungsbereich der DiVO**

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die ARK Bayern am 25. Oktober 2012 die folgenden Beschlüsse gefasst:

### **1. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden (ARR Azubi)**

#### **§ 1**

Die Arbeitsrechtsregelung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden (ARR Azubi) vom 7. Dezember 2007 (KABI 2008 S. 30) zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 15.9.2008, veröffentlicht durch Bek vom 12.1.2009 (KABI S. 57) wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender neuer § 5 a eingefügt:

**„§ 5 a Urlaub (anstelle von § 9 Absatz 1 TVA-L BBiG).** Anstelle von § 9 Absatz 1 TVA-L BBiG gilt folgende Regelung:

„Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Regelungen, die für die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen des Dienstgebers des Auszubildenden gelten. Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch 27 Arbeitstage. Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1 TVA-L BBiG) fortgezahlt.“

#### **§ 2**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

### **2. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Vergütung der vor Beginn oder während ihrer Schul- oder Hochschulausbildung tätigen Praktikanten und Praktikantinnen (PraktVergütARR)**

#### **§ 1**

Die Arbeitsrechtsregelung über die Vergütung der vor Beginn oder während ihrer Schul- oder Hochschulausbildung tätigen Praktikanten und Praktikantinnen (PraktVergütARR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1991 (KABI 1992 S. 30, ber. S. 55), zuletzt geändert durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Mai 2012 (veröffentlicht durch Bekanntmachung vom XY, KABI S. AB), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Praktikanten und Praktikantinnen die unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes fallen, erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Regelungen, die für die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen des Dienstgebers gelten. Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch 27 Arbeitstage. Während des Erholungsurlaubs wird die Praktikantenvergütung fortgezahlt. Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.“

## § 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

### **3. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (ARR KM)**

## § 1

Die Arbeitsrechtsregelung über den Dienst der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (ARR KM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2000 (KABI S. 303), zuletzt geändert durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 28. Juni 2011, veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 18. August 2011, KABI S. 267, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vergütungsgruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.
2. In § 15 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die Vergütung nach § 26 BAT“ durch die Worte „das Entgelt“ ersetzt.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 48 Kirchenbeamten-gesetz und § 17 Kirchenbeamten-ergänzungsgesetz“ durch die Worte „§§ 43 bis 48 Kirchenbeamten-gesetz der EKD“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Nummer 2 Unterabsatz 5 Satz 1 werden die Worte „der monatlichen Grund-vergütung“ durch die Worte „des monatlichen Entgelts“ ersetzt.
4. In § 21 Absatz 1 werden die Worte „der Vergütung“ durch die Worte „des Entgelts“ ersetzt.
5. § 22 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Aushilfskräfte erhalten Entgelt nach der Entgeltgruppe, in die sie nach Unterabsatz 2 einzugruppieren sind. Soweit sie die mit der Stelle verbundenen Aufgaben nicht in vollem Umfang wahrnehmen, sind der Ermittlung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit die in § 50 Abs. 1 genannten Stunden zugrunde zu legen.

Die Eingruppierung der Aushilfskräfte bestimmt sich, anstelle von § 20 Abs. 1 DiVO, wie folgt:

a) ohne Prüfung auf A- oder B-Stellen:

Entgeltgruppe 4.

b) mit D-Prüfung auf A- oder B-Stellen:

Entgeltgruppe 5.

c) mit C-Prüfung auf A- oder B-Stellen:

Entgeltgruppe 8.

d) mit B-Prüfung auf A- oder B-Stellen:

Entgeltgruppe 9.

e) mit A-Prüfung auf B-Stellen:

Entgeltgruppe 9.

f) mit A-Prüfung auf A-Stellen:

Entgeltgruppe 11.“

§ 49 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b Satz 2 und Unterabsatz 2 sowie Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Aushilfskräften in den Entgeltgruppen E 4 bis E 8 wird ein Fahrkostenersatz entsprechend § 58 Abs. 9 gewährt.“

6. In § 26 Satz 1 wird das Wort „Vergütungsgruppe“ durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.

7. In § 47 Absatz 1 Unterabsatz 3 wird das Wort „Vergütungsberechnung“ durch das Wort „Entgeltberechnung“ ersetzt.

8. § 49 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Eingruppierung bestimmt sich, anstelle von § 20 Abs. 1 DiVO, wie folgt:

a) Personen ohne Prüfung:  
Entgeltgruppe 4.

b) Personen mit D-Prüfung:  
Entgeltgruppe 5.

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen haben Anspruch auf Eingruppierung nach Buchstabe b nur insoweit, als sie für die jeweiligen Teilbereiche ihrer Tätigkeit – Orgelspiel, Vokalchorleitung, Instrumentalchorleitung – die entsprechende D-Prüfung nachweisen können.

c) Personen mit C-Prüfung:  
Entgeltgruppe 8.

d) Personen mit A- bzw. B-Prüfung:  
Entgeltgruppe 9.

Bei Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen mit kirchenmusikalischer Prüfung zählen die Zeiten einer Tätigkeit frühestens ab Ablegung der entsprechenden Prüfung.“

9. In § 50 Absatz 2 Unterabsatz 1 werden die Worte „die Vergütung nach § 26 BAT“ durch die Worte „das Entgelt“ ersetzt.

10. In § 57 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Vergütung“ durch die Worte „des Entgelts“ ersetzt.

## § 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

#### **4. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (Dienstvertragsordnung - DiVO)**

##### **§ 1**

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Neufassung vom 7. Dezember 2007 (KABI 2008

Nr. 1 Sonderausgabe, ber. S. 209), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 16. Mai 2012, KABI

S. 239, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Dienstnehmer bzw. Dienstnehmerinnen in der Kinder- und Jugendhilfe, in der sonstigen Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder in einer Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, haben auf Verlangen des Dienstgebers bzw. der Dienstgeberin bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Die Kosten trägt bei Einstellung der Bewerber bzw. der Bewerberin, sonst der Dienstgeber.“

2. In § 24 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) § 16 Absatz 2 Satz 3 TV-L wird folgt ergänzt: `Einstellungen in der EG 9 (Qualifizierungsebene 2; Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) erfolgen ab 1. Oktober 2012 bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in der Stufe 2.“

3. Die Anlage 1 (Anlage zu § 20 Absatz 1 der Dienstvertragsordnung) Abschnitt 6 Teil III. Entgeltgruppe 9 (bis Stufe 4) erhält folgende Fassung:

„Erster Teamassistent bzw. erste Teamassistentin des ständigen Vertreters bzw. der ständigen Vertreterin des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin, des Leiters bzw. der Leiterin des Landeskirchenamtes und des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Landes-synode.“

##### **§ 2 Inkrafttreten**

§ 1 Nummer 1 dieser Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. November 2012 in Kraft.

§ 1 Nummer 2 dieser Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

§ 1 Nummer 3 dieser Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.